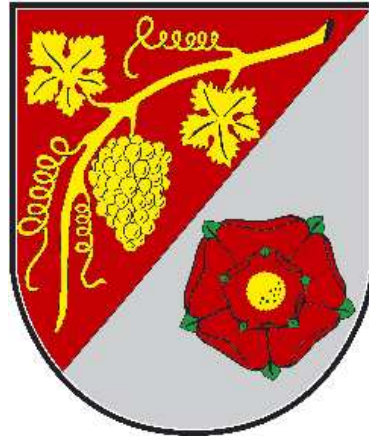


# Ortsgemeinde



# Irsee

Benutzungsordnung  
für das

**Bürgerhaus**

*„Winzerkeller“*

vom

**15.12.2005**

# Allgemeines

- (1) Die **Ortsgemeinde Irsch** betreibt in 54451 Irsch, Kapellenstraße 4 das Bürgerhaus "**Winzerkeller**".
- (2) Die Benutzungsordnung ist für alle Personen (Benutzer und Besucher) verbindlich, die sich im Bürgerhaus oder auf dem zum Bürgerhaus gehörenden Gelände befinden. Mit dem Betreten anerkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie die Anordnung des Aufsichtspersonals.
- (3) Die Vereinsvorstände, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie der jeweilige Veranstalter tragen für die Einhaltung der Benutzungsordnung die Verantwortung.
- (4) Im Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung des Bürgerhauses ist der jeweils Verantwortliche der Veranstaltung zu benennen. Ist dieser nicht der Antragsteller, ist dessen schriftliche Einwilligungserklärung beizufügen.

## § 1 Benutzung

- (1) Das Bürgerhaus dient vorwiegend den Veranstaltungen der Gemeinde und der Durchführung des Übungsbetriebes der Irscher Vereine.  
Als Übungsbetrieb gelten z.B. Musik-, Gesang-, bzw. Theaterprobestunden oder anderweitige Kurse und Übungsstunden der örtlichen Vereine, Jugendgruppen u. ä. Organisationen.
- (2) Auf Antrag kann das Bürgerhaus darüber hinaus Irscher Vereinen, Firmen und BürgerInnen für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, insoweit die Räume nicht von der Gemeinde oder den Vereinen für den Übungsbetrieb belegt sind oder beansprucht werden.
- (3) Auf Antrag können die Räume des Bürgerhauses ebenfalls an ortsfremde Vereine, Firmen und Personen für sonstige Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, insoweit die Räume nicht von der Gemeinde oder den örtlichen Vereinen, Firmen oder BürgerInnen in Anspruch genommen werden.

Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Art.

Über die Benutzung des Bürgerhauses entscheidet der der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter.

Bei Bedarf kann die Entscheidung dem Ortsgemeinderat übertragen werden.

Die Beauftragten werden durch den Ortsgemeinderat benannt.

## **§ 2 Antrag auf Überlassung**

Die Überlassung des Bürgerhauses und der dazugehörenden Nebenräume sowie der Einrichtungsgegenstände ist durch einen Vertreter eines Vereines bzw. anderer Veranstalter rechtzeitig, vor der Veranstaltung, beim Ortsbürgermeister schriftlich zu beantragen. Die Beantragung kann auch über die Internet-Seite der Ortsgemeinde erfolgen.

Gehen für einen Veranstaltungstag mehrere Anmeldungen für sonstige Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 u. 3 ein, so entscheidet grundsätzlich die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.

Die Führung des Belegungsplanes erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

## **§ 3 Aufsicht**

Die Aufsicht über die Räumlichkeiten obliegt der Ortsgemeinde.

Die Übergabe bzw. Übernahme des Bürgerhauses erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten.

Die Überwachung der Veranstaltung hat ein Verantwortlicher des Antragstellers auszuüben. Der Verantwortliche übt das Hausrecht aus.

Der Verantwortliche ist an die Weisungen der Ortsgemeinde gebunden. Er hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb und außerhalb der Räumlichkeiten zu sorgen.

Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anweisungen und Entscheidungen ist von allen Benutzern unbedingt Folge zu leisten.

## **§ 4 Benutzungsplan**

- (1) Die Ortsgemeinde stellt vor Beginn eines neuen Kalenderjahres einen Benutzungsplan für den Übungsbetrieb der Vereine auf. Die antragstellenden Vereine werden vor dessen Aufstellung gehört. Der Benutzungsplan wird bei Bedarf fortgeschrieben. Dieser Plan ist von den Nutzern einzuhalten. Die Vereine teilen rechtzeitig vor Jahresbeginn ihre regelmäßigen Veranstaltungen der Ortsgemeinde mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, welche Räumlichkeiten genutzt werden sollen und zu welchem Zeitpunkt die Übungen in diesen Räumlichkeiten abgehalten werden.
- (2) Außerplanmäßige Belegungstermine müssen rechtzeitig mit der Ortsgemeinde abgesprochen werden. Hierzu ist ein formloser Antrag beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.

- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur zu dem genehmigten Zweck genutzt werden. **Die Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.** Der Beauftragte des Vereins öffnet und schließt das Bürgerhaus.
- (4) Durch die Festlegung der Termine wird für die Vereine (Nutzer) kein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten begründet.
- (5) Die Benutzung des Bürgerhauses ist auch während der Ferienzeit möglich. Während der Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten ist keine Nutzung möglich.
- (6) Sofern die Gemeindeverwaltung an einzelnen Tagen das Bürgerhaus zu Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Bürgerversammlungen usw.) selbst benötigt, muss der Übungsbetrieb ausfallen. In diesem Fall soll die Belegung von der Gemeinde mindestens 1 Woche vorher geltend gemacht werden.
- (7) Die Räumlichkeiten können bei Bedarf auch an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit entschädigungslos für die Benutzung gesperrt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Ortsgemeinderat

## **§ 5 Benutzung der Räumlichkeiten für den Übungsbetrieb, Versammlungen und Besprechungen der örtlichen Vereine**

- (1) Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten, Zustand zur Nutzung überlassen. Die Räume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Übungsleiters betreten und benutzt werden.
- (2) Die von der Ortsgemeinde beauftragten Personen haben das Recht, die Räume des Bürgerhauses jederzeit ohne Einschränkungen zu betreten.
- (3) Die Benutzung der Küche ist beim normalen Übungsbetrieb nicht gestattet.
- (4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (6) Das Bürgerhaus darf entsprechend dem Benutzungsplan bis 23:30 Uhr benutzt werden.

- (7) Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortsgemeinde aufgestellt und aufbewahrt werden. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
- (8) Alle Benutzer sind dazu verpflichtet, das Bürgerhaus nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszuschalten, die Fenster zu schließen, die Lüftung auszuschalten und die Heizung auf Automatikbetrieb einzustellen.
- (9) Der Vereinsvorstand, erhält gegen Unterschrift einen Schlüsselsatz mit den notwendigen Schlüsseln in der benötigten Anzahl vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten
- (10) Der jeweilige Verein haftet für die Vollständigkeit des ihm ausgehändigten Schlüsselsatzes.

## **§ 6 Benutzung der Räumlichkeiten für gesellige und sonstige Veranstaltungen**

- (1) Auf Antrag können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses für folgende Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden:
  - a) den Irscher Vereinen für sonstige Veranstaltungen (außerhalb des Übungsbetriebes)
  - b) Veranstaltungen der örtlichen Kirche
  - c) Veranstaltungen von Irscher Firmen für Firmenjubiläen und Versammlungen u.ä..
  - d) private Familienfeiern von Irscher BürgerInnen für Geburtstage u.ä.
  - e) Veranstaltungen ortsfremder Vereine, Firmen und Personen

Für diese Veranstaltungen wird das Bürgerhaus bis max. 03:00 Uhr des Folgetages bereitgestellt.

- (2) Zugelassene politische Parteien bzw. Gruppierungen, die in Irsch einen Ortsverband bzw. eine Ortsgruppe haben, können auf Antrag bis zu 2-mal pro Jahr Informationsveranstaltungen abhalten.  
Dies gilt nicht in dem Zeitraum von 3 Monaten vor einem Wahltag zur Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahl.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht abgebrannt werden. Die Verwendung von offenem Feuer ist unzulässig.

- (4) Das Aufstellen, Entfernen und Reinigen der Tische und Stühle erfolgt durch den Veranstalter nach den Anweisungen anhand des Bestuhlungsplans.
- (5) Die Reinigung aller benutzter Räume erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Reinigungsumfang umfasst folgende Arbeiten:
  - ✳ Sämtliche benutzte Tische und Stühle sind feucht zu reinigen.
  - ✳ Sämtliche benutzte Räume besenrein zu reinigen.
  - ✳ Die Toiletten besenrein zu reinigen.
  - ✳ Die Küche besenrein zu reinigen.
  - ✳ Das Geschirr, die Gläser, das Besteck usw. sind zu spülen und in die vorhandenen Kästen usw. einzuräumen.

Das Bürgerhaus muss am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 12:00 Uhr vollständig geräumt und gereinigt sein. Werden die Räumlichkeiten vor dieser Zeit anderweitig genutzt, erfolgt die Abnahme des Bürgerhauses vor dieser Nutzung. Den Zeitpunkt der Abnahme stellt jeweils der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter fest.

Er überprüft auch die Reinigung. Eine notwendige Nachreinigung wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Nassreinigung erfolgt durch die Gemeinde und wird mit der Benutzungsgebühr (Reinigung) berechnet.

- (6) Der Veranstalter ist für die Beseitigung des Abfalls selbst verantwortlich.
- (7) Eine Ausschmückung bzw. Dekoration der Räume darf nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten erfolgen. Beschädigungen am Gebäude und dessen Einrichtung dürfen dabei nicht entstehen. Die Brandschutzordnung ist zwingend einzuhalten.  
Die Notausgänge sind jederzeit freizuhalten. Die Ausschmückungs- und Dekorationsgegenstände sind vom Veranstalter grundsätzlich sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (9) Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (10) Die Einrichtungsgegenstände für die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände werden vor Beginn der Veranstaltung vom Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten an einen Verantwortlichen des Veranstalters gegen Unterschrift übergeben. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche sowie das Geschirr und die weiteren Ausstattungsgegenstände gegen Unterzeichnung zurückgegeben. Fehlendes oder beschädigtes Besteck, Geschirr, Gläser usw. werden vom Veranstalter

dem Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten unaufgefordert gemeldet und dem Veranstalter zum Tagespreis in Rechnung gestellt

- (11) Der Veranstalter hat bei der Durchführung von Veranstaltungen sowie bei der Gestaltung des Programms (auch bei der Verpflichtung fremder Gruppen) darauf zu achten, dass die Benutzung der Räumlichkeiten in sittlich würdigem Rahmen erfolgt, dass insbesondere keine sittlichkeitsverletzenden Darbietungen und Vorträge stattfinden. Durch vorgesehene Programmpunkte darf die Sicherheit und Ordnung in dem Bürgerhaus sowie in der Gemeinde nicht gefährdet werden.
- (12) Der Veranstalter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass keine Veränderungen der Räumlichkeiten jeglicher Art (z.B. Abschrauben von Gerätehalterungen usw.) vorgenommen werden.
- (13) Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Anwohner nicht über Gebühr gestört werden.
- (14) Die Notausgänge müssen unverschlossen und frei zugänglich sein. Der Bestuhlungsplan ist einzuhalten
- (15) Der Veranstalter hat eine Brandsicherheitswache bereitzustellen sofern diese von der Verwaltung in der Genehmigung vorgeschrieben wird.
- (16) Der Veranstalter hat eine Sanitätswache bereitzustellen, sofern diese rechtlich vorgeschrieben ist oder von der Verwaltung in der Genehmigung vorgeschrieben wird.
- (17) Der Veranstalter hat zu gewährleisten, dass durch die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Ordnern die Sicherheit des Betriebs, sowie die Sicherheit und Ordnung in der Halle und auf dem Hallengrundstück jederzeit gewährleistet wird.
- (18) Die Schallschutzfenster sind mit Rücksicht auf die Nachbarn geschlossen zu halten.
- (19) Die Veranstalter sind verpflichtet, das Bürgerhaus nach Ende der Benutzung abzuschließen, die Lichter auszumachen, die Fenster zu schließen, die Lüftung auszuschalten und die Heizung auf Automatikbetrieb einzustellen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtung und des Außenbereiches erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters. Die Vereine haften für ihre Mitglieder.

- (2) Der jeweilige Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, der Küche, den Geräten und den Zugängen zu den Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Beschäftigte oder Beauftragte. Der Veranstalter hat nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden. Die Freistellungserklärung, wie oben dargestellt, muss der Ortsgemeinde von dem jeweiligen Veranstalter oder der Gruppierung vorliegen, ansonsten ist eine Überlassung der Räumlichkeiten aus haftungsrechtlichen Gründen nicht möglich.
- (3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumlichkeiten samt Einrichtungen, Nebenräumen, Küche, Bühne, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege durch die Benutzung entstehen, soweit es sich **nicht** um unvermeidliche übliche Abnutzungserscheinungen handelt.
- (4) Von diesen Haftungsbestimmungen bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.
- (6) Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung der Räumlichkeiten samt dessen Einrichtungsgegenständen und Außenanlage ohne jegliche Gewährleistung. Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstigen von Benutzern, Veranstaltern oder Besuchern eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **§ 8 Entgelte**

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ein Entgelt zu entrichten, das in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt wird.
- (2) Der Energieverbrauch wird pauschaliert über den Stromverbrauch abgerechnet.  
Der pauschale Kwh-Preis ist in der Entgeltordnung festgelegt.



- (3) Das Entgelt ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, vom Veranstalter einen angemessenen Vorschuss bzw. eine Kaution zu verlangen.

## **§ 9 Benutzung der Parkplätze**

- (1) Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen.
- (2) Besondere Regeln für das Bürgerhaus
  - \* Der Veranstalter hat seine Besucher darauf hinzuweisen, dass weitere Parkplätze für das Bürgerhaus bei der Schule zu finden sind.

Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Außenanlage samt Parkplatz gereinigt zu übergeben.

## **§ 10 Zuwiderhandlung gegen die Benutzungsordnung**

- (1) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung können Einzelpersonen, Vereine oder sonstige Veranstalter zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ausgeschlossen werden
- (2) Der Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragter sind befugt, Personen, die
  - \* die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören,
  - \* andere Besucher belästigen,
  - \* die Einrichtungen der Räumlichkeiten beschädigen oder verunreinigen,
  - \* trotz Ermahnung gegen die Bestimmung der Benutzungsordnung verstoßen,
  - \* trotz Aufforderung den Bestimmungen und Anordnungen des Personals nicht Folge leisten,

aus dem Bürgerhaus zu entfernen.

Die Befugnis kann auf den Veranstalter übertragen werden, bzw. gilt als übertragen, wenn die oben genannten Personen nicht anwesend sind.

- (3) Widerstand zieht eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

- (4) Benutzer, Veranstalter und Vereine, die in grober Weise dieser Benutzungsordnung oder den Einzelanweisungen des Ortsbürgermeisters oder dessen Beauftragten zuwiderhandeln, können von der Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung der Räume verpflichtet werden.
- (5) Der Veranstalter bleibt im Falle des Absatzes 4 zur vollen Bezahlung des Entgeltes verpflichtet.

## **§ 11 Erforderliche behördliche Genehmigungen**

Bei Inanspruchnahme des Bürgerhauses sind neben dieser Benutzungsordnung die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten:

- \* Jugendschutzgesetz vom 23.07.2002 einschl. ergangener Änderungen
- \* Gaststättengesetz vom 20.11.1998 einschl. ergangener Änderungen; Jeder Benutzer hat zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, mit Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt, bei der Verbandsgemeindeverwaltung Saarburg, Ordnungsbehörde, den Antrag auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu stellen und diese der Ortsgemeinde vorzulegen. Die gesetzlichen Sperrzeiten sind einzuhalten und ergeben sich aus der Gestattung nach § 18 Gaststättengesetz. Ein Antrag auf Verkürzung der Sperrzeit kann nur in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Irsch erfolgen.
- \* Brandschutzrichtlinien
- \* Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.09.2002 einschl. ergangener Änderungen

Wenn für Veranstaltungen weitere behördliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese vom Veranstalter rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

## **§ 12 Besondere Bestimmungen**

- (1) Der bestehende Getränkeliefervertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Getränkevertrieb  
**„ Peiffer Saarburg „**  
ist zu beachten.

Der Benutzer verpflichtet sich, den Getränkeliefervertrag im vollen Umfang einzuhalten. Etwaige Ansprüche des Getränkevertriebs aus Nichteinhaltung des Vertrages durch einen Benutzer gehen zu Lasten des Benutzers

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
- (2) Die Ortsgemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmung dieser Benutzungsordnung hinausgehen, wenn dies durch die Eigenart der Veranstaltung für erforderlich gehalten wird.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.01.2006** in Kraft.

Irsch, den \_\_\_\_\_

(Jürgen Haag)

(Dienstsiegel)

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Irsch